

Gebührenordnung

SteilKurvenFreunde e.V.

Auf Grundlage von § 6 der Vereinssatzung des *SteilKurvenFreunde e.V.* hat die Mitgliederversammlung am 18.04.2026 die nachfolgende Gebührenordnung beschlossen. Sie regelt die Höhe, die Fälligkeit und die Art der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge.

§ 1 Grundsätze

- (1) Zur Deckung der laufenden Kosten und zur Verwirklichung des Vereinszwecks erhebt der Verein von seinen Mitgliedern jährliche Mitgliedsbeiträge.
- (2) Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).
- (3) Der Verein erhebt zur Förderung eines niederschweligen Zugangs zum Mountainbike-Sport ausdrücklich **keine Aufnahmegebühr**.

§ 2 Beitragsstruktur und Beitragshöhe

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags richtet sich nach der jeweiligen Mitgliedsgruppe. Es gelten folgende Beitragssätze:

Mitgliedsgruppe	Jahresbeitrag	Anmerkungen
Kinder, Jugendliche & Studenten	25,00 €	Gilt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. für Studierende/Auszubildende (gegen jährlichen Nachweis).
Erwachsene	55,00 €	Reguläres aktives Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
Familien	135,00 €	Gilt für Lebensgemeinschaften und deren minderjährige Kinder, die im selben Haushalt (gleiche Meldeadresse) leben.
Passive Mitglieder	24,00 €	Fördermitglieder ohne aktives sportliches Teilnahmerecht am Vereinsbetrieb.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Der reguläre Jahresbeitrag wird für alle bestehenden Mitgliedschaften jeweils am **1. April** eines jeden Kalenderjahres fällig.

(2) Zur Reduzierung des administrativen Aufwands sind die Mitglieder (bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter) verpflichtet, dem Verein bei Eintritt ein SEPA-Basislastschriftmandat zu erteilen.

(3) Der Beitragseinzug erfolgt in der Regel im Laufe des Monats April. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Etwaige Kosten, die dem Verein durch Rücklastschriften mangels Deckung oder falschen Kontodaten entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

§ 4 Unterjähriger Beitritt

Für Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahres in den Verein eintreten, gilt folgende anteilige Beitragsregelung für das Eintrittsjahr:

- Erfolgt der Eintritt **vor dem 1. Oktober**, so ist der volle Jahresbeitrag (100 %) für das laufende Jahr zu entrichten.
- Erfolgt der Eintritt **am oder nach dem 1. Oktober** (im vierten Quartal), reduziert sich der Beitrag für das Eintrittsjahr automatisch auf die Hälfte (50 %) des regulären Jahresbeitrags.

Im darauffolgenden Jahr wird der reguläre Jahresbeitrag gemäß § 3 fällig.

§ 5 Ermäßigung und Beitragsbefreiung (Härtefallregelung)

Gemäß § 10 der Satzung kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag aus sozialen, finanziellen oder sonstigen besonderen Gründen beschließen, ein Mitglied befristet oder dauerhaft ganz oder teilweise von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags zu befreien.

§ 6 Auswirkungen von Kündigung und Austritt

(1) Die Kündigung der Mitgliedschaft richtet sich nach § 5 der Satzung (schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende).

(2) Bei einem unterjährigen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erfolgt **keine** anteilige Rückerstattung des bereits geleisteten Jahresbeitrags.

(3) Beiträge, die vor dem Wirksamwerden des Austritts fällig geworden sind, bleiben in voller Höhe zahlbar.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.04.2026 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Beitragsordnungen des Vereins.

Bad Fredeburg, den 18.04.2026

Der Vorstand